

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Gummisauger. — Saatgut. — Reiseausweise.

Bekanntmachung

Über Gummisauger. Vom 27. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gummi- oder Regeneratsauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaugflaschen Verwendung zu finden, sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern; die Sauger dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Das gleiche gilt für andere Gummi- oder Regeneratsfabrikate, die zu Mundstücken für Kinderaugflaschen geeignet gemacht worden sind.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft und daß die Gummisauger, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt am 9. September 1918 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über Gummisauger vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 879). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 27. August 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
von Bayer.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger.
Vom 27. August 1918.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1083) wird bestimmt:

§ 1. Wer Gummi- oder Regeneratsauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaugflaschen Verwendung zu finden, aus dem Auslande einführt, ist verpflichtet, der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang der Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tünlichst ein von der Gesellschaft vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verkaufsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Gummi- oder Regeneratsauger zum Zwecke der Weiterveräußerung von einem anderen als der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin oder den von dieser belieferten Apotheken erwirbt oder solche der Gesellschaft nicht angemeldet anderweit erworben oder aus dem Auslande eingeführte Sauger am 9. September 1918 zum Zwecke der Weiterveräußerung in Gewahrsam hat.

Das gleiche gilt für andere Gummi- oder Regeneratsfabrikate, die zu Mundstücken für Kinderaugflaschen geeignet gemacht worden sind.

§ 2. Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Eine Ablehnung der Übernahme hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3. Der zur Anzeige Verpflichtete hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Verbot zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

§ 4. Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Wird eine Einigung über die Höhe des Uebernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet endgültig der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 7. Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergehenden Anweisungen durch die Apotheken den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanstalten, Wäckerereien, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie unmittelbar liefern.

§ 8. Die in dem § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 3 und 8 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sauger oder Fabrikate erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 9. September 1918 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 880/881).

Berlin, den 27. August 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
von Bayer.

Bekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, 6 der vorstehenden Bekanntmachung des Stellvertreter's des Reichskanzlers vom 27. August 1918 ist der Provinzialauskunft.

Darmstadt, den 20. September 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Sommerfeld.

Betr.: Saatgut.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. August 1918 im Kreisblatt Nr. 96 erwarten wir bei den in Zukunft zu stellenden Anträgen auf Ausfertigung von Saatkarten, daß von den Landwirten darin angegeben wird, woher das Saatgut bezogen werden soll.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß das in unserem Auftrag bestellte Saatgut der Firma Vereinigte Getreidehändler Gießen bereits vergriffen ist und daher von dieser Stelle aus eine Lieferung nicht mehr erfolgen kann.

Wer noch Saatgut erhalten will, hat sich mit der Landwirtschaftskammer oder mit der Zentralgenossenschaft der hiesigen Landwirtschaftlichen Konsumvereine, beide in Darmstadt, in Verbindung zu setzen. Im Falle eine Lieferung von dort aus noch erfolgen kann, sind wir bereit, sofort die erforderlichen Saatkarten auszustellen.

Durch eine neuerdings ergangene Entscheidung der Reichsgetreidestelle darf auch ein Umtausch von gewöhnlichem Getreide gegen solches Getreide stattfinden, das sich zur Saat besser eignet. Die Genehmigung ist von uns einzuholen, wenn es sich um einen Umtausch innerhalb des Kommunalverbandes Gießen handelt. Sollte ausnahmsweise ein Tausch mit einem Landwirt in einem anderen, benachbarten Kommunalverband gewünscht werden, so hat sich die Reichsgetreidestelle in Berlin die vorher einzuholende Entscheidung vorbehalten.

Vorliegendes ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu bringen.

Ein Aufgeld bei einem solchen Umtausch ist nicht zulässig. Der Tausch hat Zug um Zug zu erfolgen.

Gießen, den 3. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das stellv. Generalkommando 18. A.-K. macht darauf aufmerksam, daß die Bürgermeistereien nicht berechtigt sind, heurloubte Militärpersonen nach anderen Orten weiter zu verladen, Angehörigen militärischer Arbeitskommandos irgend welchen Ursprung zu erteilen oder ihnen Reiseausweise auszustellen. Hierfür sind lediglich die Truppenteile oder militärischen Behörden zuständig.

Dies wird zur Beachtung mitgeteilt.

Gießen, den 30. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

R. v. Demmerde.

oder -nötigung, der Eintritt ist ebenfalls für jedermann frei. — Der Unterricht und Verkauf findet statt: Wochentags von 8 bis 1 Uhr vormittags und 2 bis 7 Uhr nachmittags, Sonn- und Feiertags von 11 bis 1 Uhr.

Bereinigte Hand-Näh-Maschinen-Schulen.

Eröffnung am 6. Oktober

entgegen
Karl Walthers, General-Agentur
d. Viktoria-Vers. A.-G., Berlin, GIESSEN, Hofmannstr. 6
Mitnehmer erhalten entsprechende Vergütung.

7491c